

40. Zum Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 §§ 1. 2. Schadloshaltung wegen Nebenstrafen, insbesondere solcher, die mit der Rechtskraft des Strafurteils von selbst in Wirksamkeit treten. Berücksichtigung der Art der Straftat, wegen deren die Strafe er-

kannt und vollstreckt worden ist; Entschädigung wegen Erschwerung des Fortkommens für den Verurteilten in der Zeit nach der Freisprechung.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1905 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. Freih. v. M. (Pl.). Rep. VI. 106/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der als Leutnant in einem preussischen Kavallerieregiment diente, wurde im Jahre 1900 durch kriegsgerichtliches Urteil wegen Urkundenfälschung in Zusammenreffen mit versuchtem Betruge zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt; auch wurde auf Dienstentlassung erkannt. Die Strafe wurde, soweit sie nicht als durch die Untersuchungshaft verbüßt erachtet war, vollstreckt. Später wurde das Verfahren wieder aufgenommen mit dem Erfolge, daß der Kläger durch oberkriegsgerichtliches Urteil freigesprochen, und bestimmt wurde, daß die preussische Militärkontingentsverwaltung zur Entschädigung des Klägers verpflichtet sei. In der Allerhöchsten Bestätigungsorder vom 6. Januar 1903 wurde der Kläger in die Kategorie der auf eigenes Ansuchen aus dem Dienste ausgeschiedenen Offiziere versetzt. Da die ihm auf sein Verlangen vom preussischen Kriegsministerium zugesprochene Entschädigung seinen Anforderungen nicht genügte, klagte er gegen den Reichsmilitärfiskus; es wurde ihm auch von dem Berufungsgericht eine wesentlich höhere, als die vom Kriegsministerium ausgeworfene Entschädigung zugesprochen, und zwar 1260,88 M für die Zeit bis zur Bekanntmachung der erwähnten Kabinettsorder, darunter 1147,85 M als Ersatz für das dienstliche Einkommen, das er, sofern nicht auf seine Dienstentlastung erkannt worden wäre, in der Zeit bis zu jener Bekanntmachung bezogen haben würde, und eine größere Abfindungssumme für die spätere Zeit.

Die Revision des Fiskus blieb bezüglich der 1260,88 M ohne Erfolg; im übrigen wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „1. Die Revision greift, was zunächst die 1147,85 M betrifft, die angefochtene Entscheidung unter der Behauptung an, daß

sie auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung der Vorschriften in §§ 1. 2 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, in Verbindung mit §§ 465 flg. der Militärstrafgerichtsordnung beruhe, insofern die Vorinstanz zu Unrecht angenommen habe, daß bei der Festsetzung der dem Kläger zu gewährenden Entschädigung auch der Nachteil zu berücksichtigen sei, der ihm durch die in dem Strafurteil ausgesprochene Dienstentlassung erwachsen ist. Das Gesetz vom 20. Mai 1898 beschränke den Erfahanspruch ausdrücklich auf den durch die Strafvollstreckung verursachten Schaden. Eine solche finde aber bei der Dienstentlassung überhaupt nicht statt, da der Verlust der Dienststelle ohne weiteres mit der Rechtskraft des Strafurteils eintrete. Eine ausdehnende Anwendung der Bestimmungen in §§ 1. 2 dieses Gesetzes auf Strafen, die einer Vollstreckung nicht zugänglich seien, vielmehr kraft Gesetzes ohne weiteres gewisse dem Verurteilten nachteilige Folgen nach sich zögen, müsse bei der Natur der angezogenen Vorschriften als ausgeschlossen angesehen werden; es handle sich dabei um Ausnahmen von allgemeinen Rechtsregeln, zu denen sich die verbündeten Regierungen nur widerstrebend durch den Hinweis auf die besondere Härte einer unverdienten Strafvollstreckung hätten drängen lassen. Das Berufungsgericht nehme selbst an, die gesetzgebenden Faktoren hätten bei der Schaffung des Gesetzes vom 20. Mai 1898 an die Vermögensnachteile, die durch Nebenstrafen, wie die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und die bei Verurteilung zur Zuchthausstrafe von Rechts wegen eintretende dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, entstanden, überhaupt nicht gedacht; sei dies richtig, so könne daraus nur die Folgerung abgeleitet werden, daß auf Nebenstrafen solcher Art ein Entschädigungsanspruch nicht gestützt werden könne, da der Gesetzgeber für sie einen solchen Anspruch zu begründen nicht beabsichtigt habe.

Diese Angriffe sind nicht begründet.

Zu bemerken ist zunächst, daß es sich im vorliegenden Falle bei der Dienstentlassung des Klägers nicht um eine Folge handelt, die mit der über ihn verhängten Freiheitsstrafe ohne weiteres kraft Gesetzes verknüpft war. Diese Dienstentlassung war vielmehr eine Ehrenstrafe (§ 30 des Militärstrafgesetzbuchs), für die es eines be-

sonderen Ausspruch des Kriegsgerichts bedurfte; sie war auch bei der Art und Höhe der Hauptstrafe nicht eine notwendige in dem Sinne, daß auf sie erkannt werden mußte (§ 34 Ziff. 1. 2 des Militärstrafgesetzbuchs verbunden mit § 40 Ziff. 1. 2. 3). Für die jetzige Entscheidung kommt somit die Frage nicht in Betracht, ob, wie von mehreren Schriftstellern behauptet wird, für die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1898 zu gewährende Entschädigung alle diejenigen Nachteile unberücksichtigt bleiben müssen, welche rechtlich sich als unmittelbare und notwendige Folgen der erkannten Hauptstrafe darstellen.

Anlangend die danach allein in Frage kommenden selbständigen, durch die Verhängung der Hauptstrafe nicht von selbst gegebenen Nebenstrafen, so wird von den Bearbeitern des Gesetzes von 1898 allgemein angenommen, daß grundsätzlich für vollstreckte Nebenstrafen, sofern sonst die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, Entschädigung zu gewähren ist (vgl. in den Bearbeitungen von Romen und Burlage die Anmerkungen zu §§ 1. 2 des Gesetzes, sowie Kähler, Die Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft S. 19 flg. 52), und es liegt in der That kein Grund vor, daran zu zweifeln. Wenn die Vorinstanz darauf hingewiesen hat, daß in der dem Gesetze beigegebenen Begründung und bei den Kommissions- und Plenarberatungen des Reichstags die Nebenstrafen überhaupt keine Erwähnung gefunden haben, so rechtfertigt dies nicht die Annahme, daß man an sie überhaupt nicht gedacht habe. Bei der Häufigkeit und Bedeutung verschiedener Nebenstrafen liegt dies an sich gewiß fern; man wird deshalb mit größerer Berechtigung unterstellen dürfen, daß die besondere Erwähnung der Nebenstrafen unterblieben ist, weil man keinen Anlaß gefunden hat, für die Regelung der Entschädigungsfrage einen Unterschied zwischen Haupt- und Nebenstrafen zu machen. Jedenfalls muß, da das Gesetz nach seinem Wortlaute die Nebenstrafen mit umfaßt, die Entschädigungspflicht auf sie mit bezogen werden, weil ein Anhalt für eine einschränkende Auslegung weder aus der Natur der Sache, noch in irgend zureichender Weise aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entnommen werden kann.

Auch die Revision will anscheinend die Zulässigkeit von Entschädigungsansprüchen nicht grundsätzlich für alle Nebenstrafen verneint wissen; sie meint nur, daß solche Ansprüche bei der Dienstentlassung und ähnlichen Nebenstrafen deshalb als ausgeschlossen

anzusehen seien, weil bei ihnen die Wirkung der Strafe ohne weiteres mit der Rechtskraft des Strafurteils eintrete, also von einer Vollstreckung solcher Strafen nicht gesprochen werden könne.

Die Vorinstanz hat bemerkt, dieser Auffassung siehe der Wortlaut des Gesetzes zur Seite, insofern in § 2 ausdrücklich als Gegenstand des dem Verurteilten zu leistenden Ersatzes der für ihn durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden bezeichnet sei; sie meint indes, daß die mit der Rechtskraft des Urteils von selbst eintretenden Wirkungen der Nebenstrafen dem Akte der Strafvollstreckung rechtlich gleichzustellen seien.

Eines solchen Umwegs bedarf es indes gar nicht, da nicht zugegeben werden kann, daß der Wortlaut des Gesetzes für die von dem Beklagten vertretene Auslegung spreche. Eine Strafe wird dadurch vollstreckt, daß das ihren Inhalt bildende Übel durch die dazu berufene Behörde nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber dem Verurteilten verwirklicht wird; die Strafvollstreckung ist erfolgt, sobald diese Verwirklichung stattgefunden hat. Eine engere Bestimmung des Begriffs „Strafvollstreckung“ ist weder aus dem Sinne, der den beiden Worten „Strafe“ und „vollstrecken“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zukommt, noch aus der besonderen im Rechtsleben üblichen Ausdrucksweise herzuleiten. Gewiß wird, wenn berichtet wird, eine Strafe sei gegen den Verurteilten vollstreckt worden, darunter zunächst immer verstanden werden, es sei nach eingetretener Rechtskraft des Urteils durch einen besonderen Akt der Staatsgewalt das Strafübel gegen den Verurteilten vollzogen worden. Dies findet indes naturgemäße Erklärung darin, daß der Regel nach und insbesondere bei allen Hauptstrafen die Verwirklichung des Strafübels besondere, der rechtskräftigen Verurteilung nachfolgende Akte der Strafvollstreckungsbehörde erfordert; deshalb, und weil man zunächst den Regelfall im Auge hat, wird der Ausdruck „Strafvollstreckung“ für gewöhnlich in der Weise gebraucht und aufgefaßt, daß darunter jene besonderen der Verurteilung nachfolgenden Akte verstanden werden. Keineswegs aber läßt sich mit Grund behaupten, es habe sich der allgemeine Sprachgebrauch dahin entwickelt, daß man den Ausdruck, eine Strafe sei vollstreckt worden, ausschließlich nur dann anwende, wenn solche besondere Vollstreckungsakte vorgenommen worden sind. So wird kaum jemand bezweifeln, daß eine dem Angeklagten auf-

erlegte Freiheitsstrafe vollstreckt ist, wenn sie im Urteil als durch die Untersuchungshaft vollständig verbüßt erachtet worden ist. Es wird aber auch, wenn z. B. einem öffentlichen Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig abgesprochen worden, und damit auch der Verlust des von ihm bisher bekleideten Amtes eingetreten ist (§ 35 St.G.B.), und infolgedessen der Verurteilte von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, die Gehaltszahlung eingestellt worden ist, ihm die Sachen, die sich etwa vermöge seines Amtes in seiner Inhabung befanden, abgenommen sind, weder der Laie noch der Jurist Bedenken tragen, zu sagen, es sei die den Amtsverlust in sich begreifende Nebenstrafe vollstreckt worden, obwohl der Jurist sich bewußt ist, daß die ebenerwähnten Maßnahmen, die dem Laien als die eigentlichen Vollstreckungsakte erscheinen mögen, im Rechtsinne nicht dies, sondern nur Folgen der mit der Rechtskraft des Urteils eingetretenen Amtsentsetzung sind.

Ebenso wenig läßt sich mit Grund behaupten, daß in der Sprachweise unserer Gesetzgebung eine Urteilsvollstreckung notwendig einen Akt, der nach der Rechtskraft des Urteils gegen den Verurteilten vorgenommen wird, erfordere. Es sei in dieser Beziehung auf eine Analogie aus dem Gebiete des Zivilrechtsstreits verwiesen. Dort wird, wenn von der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner die Rede ist, jedermann zunächst ebenfalls an Akte denken, die nach der Erlassung des Urteils, um dessen Realisierung es sich handelt, zur Erzwingung der darin dem Schuldner auferlegten Leistung gegen diesen vorgenommen werden. Es gibt jedoch Fälle, wo der Urteilspruch zur zwangsweisen Durchführung gelangt, ohne daß nach der Erlassung des Urteils besondere Zwangsakte stattfänden, nämlich bei der Verurteilung des Schuldners zur Abgabe einer Willenserklärung, wo die Erklärung mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils als abgegeben gilt. Die dies anordnende Bestimmung (§ 894 B.P.O.) aber ist in den die Zwangsvollstreckung behandelnden Teil des Gesetzes aufgenommen worden; hiermit ist positiv zum Ausdruck gekommen, daß eine Zwangsvollstreckung im Sinne des Gesetzes auch möglich ist, ohne daß neben der rechtskräftigen Verurteilung ein weiterer Zwang gegen den Schuldner ausgeübt wird.

So wie in solchem Falle das Zivilurteil, so vollstreckt sich, um einen in der Revisionsverhandlung von dem Vertreter des Klägers

gebrauchten zutreffenden Ausdruck anzuwenden, das Strafurteil selbst, soweit darin auf Dienstentlassung erkannt ist.

Dafür aber, daß der Gesetzgeber in den §§ 1. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 unter dem Ausdruck „Vollstreckung der Strafe“ etwas anderes, als was der Wortsinne ergibt, gemeint habe, liegt kein Anhalt vor. Gerade bei einem Gesetze, das, wie das erwähnte, im wesentlichen auf Billigkeitserwägungen beruht, muß der Gedanke fernliegen, daß der Gesetzgeber bezüglich der Frage, ob dem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen Entschädigung zu gewähren sei, oder nicht, einen Unterschied habe machen wollen zwischen den Fällen, wo es, um das Strafübel zu verwirklichen, noch besonderer Maßnahmen der mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden bedarf, und auf der anderen Seite denjenigen Fällen, in welchen nach der vom Gesetz gewählten Regelung das Strafübel in voller Schärfe schon mit der Rechtskraft des Urteils in Wirksamkeit tritt, und die zu dessen weiterer Ausführung dienenden Akte im Rechtssinne nicht mehr zur Strafvollstreckung gehören und von anderen, nicht mit dieser betrauten Behörden vorgenommen werden. Was aber die von der Revision erwähnten Bedenken betrifft, die von den verbündeten Regierungen längere Zeit hindurch gegen die Anerkennung einer Rechtspflicht des Staates zur Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und gegen die Art, in welcher von verschiedenen Mitgliedern des Reichstags eine gesetzliche Regelung dieser Entschädigungspflicht verlangt wurde, erhoben worden sind, so hat es sich hierbei um Erwägungen gehandelt, die mit der hier vorliegenden Frage nichts zu tun haben und in keiner Weise für deren Beantwortung einen Schluß im Sinne der Revision gestatten (vgl. die Rede des Staatssekretärs Dr. Nieberding in der Reichstagsitzung vom 3. Dezember 1897).“

(Es folgt die Zurückweisung eines die konkrete Beurteilung des Falles betreffenden Angriffs).

„Hiernach, und da gegen die Bemessung der für die in Rede stehenden Zeit ausgeworfenen Entschädigung Bedenken nicht erhoben worden sind, auch nicht vorliegen, mußte insoweit die Revision zurückgewiesen werden.

2. Über die dem Kläger weiter zugesprochene Entschädigung hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt: Der Kläger sei von

der Meinung ausgegangen, er könne auch für die Zeit nach der Veröffentlichung der Kabinettsorder vom 6. Januar 1903 als Entschädigung die Beträge fordern, die er, wenn er aktiver Offizier geblieben wäre, als dienstliches Einkommen bezogen haben würde. Das sei nicht zutreffend, da diese Kabinettsorder, in der die Verabschiedung des Klägers verfügt sei, nicht auf Grund des den Kläger verurteilenden, sondern auf Grund des ihn freisprechenden, im Wiedernahmeverfahren ergangenen Urteils erlassen sei. Wohl aber sei der Kläger berechtigt, Entschädigung für die Vermögensnachteile zu verlangen, die ihm als mittelbare Folgen der Strafvollstreckung in bezug auf sein weiteres Fortkommen erwachsen seien. Es könne nicht bezweifelt werden, daß ihm durch die Verbüßung der Gefängnisstrafe sein Fortkommen erschwert sei. Es möge richtig sein, daß ein derartiger Schaden auch bereits durch die Einleitung der Untersuchung entstehen könne; im vorliegenden Falle sei es aber hierbei nicht geblieben, der Kläger sei vielmehr verurteilt, und die Strafe an ihm vollstreckt worden, und dadurch sei der auf ihn gefallene Matel erheblich verstärkt, und sein Fortkommen in viel weitergehender Weise, als durch die bloße Einleitung der Untersuchung erschwert worden. Wegen dieses Schadens könne er Entschädigung verlangen. Es ließen sich nun die Nachteile, welche durch die einzelnen Stadien des Strafverfahrens veranlaßt seien, nicht ermitteln; es könne deshalb nur die schädigende Wirkung, die das Strafverfahren in seiner Gesamtheit, also mit Einschluß der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, gehabt habe, in Betracht gezogen werden.

Im Anschluß hieran hat die Vorinstanz ausgeführt: Es sei als erwiesen anzusehen, daß der Kläger sich wirklich bemüht habe, eine seinem Stande und seiner Vorbildung entsprechende Stellung, durch welche er sich seinen Unterhalt erwerben könnte, zu erlangen, und daß seine Bewerbungen um solche Stellungen fehlgeschlagen seien, weil er bei der Auskunftserteilung über seine Person nicht habe verschweigen können, daß er eine Gefängnisstrafe erlitten habe. Es sei auch ohne weiteren besonderen Nachweis anzunehmen, daß es dem Kläger sobald nicht gelingen werde, in einem bürgerlichen Berufe festen Fuß zu fassen, daß es vielmehr für einen solchen längerer Vorbereitungen bedürfen werde, die zu einem gewissen Abschluß gebracht werden müßten, damit er bei erneuten Bewerbungen auf seine frühere

Offizierslaufbahn nicht mehr zurückzukommen brauche. Der hierzu erforderliche Aufwand sei ihm insoweit zu vergüten, als er den Betrag übersteige, den er bei Fortsetzung der Offizierskarriere zur Bestreitung seines Unterhalts aus eigenen Mitteln hätte machen müssen. Eine ziffermäßige Berechnung sei insoweit unmöglich; bei freier Schätzung, die danach stattzufinden habe, erscheine aber die dem Kläger von der ersten Instanz zugebilligte Entschädigung . . . angemessen.

Die Revision bezeichnet es zunächst als mindestens zweifelhaft, ob die nach dem Gesetz vom 20. Mai 1898 zu gewährende Entschädigung auch auf Nachteile der hier in Frage stehenden Art zu erstrecken sei; das Berufungsgericht stütze sich auf § 842 B.G.B.; diese Vorschrift könne aber keine Anwendung finden, da sie nicht unter die allgemeinen Vorschriften über Schadensersatz (§ 249 B.G.B.) aufgenommen, sondern allein für die Entschädigung wegen unerlaubter Handlungen getroffen sei, eine solche aber nicht vorliege.

Rechtsirrtümlich sei es aber jedenfalls, wenn die Vorinstanz bei Bemessung der Entschädigung den ganzen Schaden berücksichtige, der dem Kläger durch das wider ihn eingeleitete Strafverfahren in seiner Gesamtheit erwachsen sei; denn nach dem Gesetze solle eben nur der durch die Strafvollstreckung verursachte Schaden vergütet werden.

Der erste dieser Angriffe ist unbegründet. In § 2 des angezogenen Gesetzes ist als Gegenstand des dem Verurteilten zu leistenden Ersatzes allgemein der durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden bezeichnet, und hiermit übereinstimmend ist in der Begründung zum § 2 des Entwurfs bemerkt, der zu ersetzende Schaden umfasse jede Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Verurteilten, die sich in Geldwert ausdrücken lasse. Danach ist, ohne daß es einer Heranziehung der Bestimmung in § 842 B.G.B. bedürfte, Entschädigung auch für denjenigen Vermögensnachteil zu leisten, welcher dem Verurteilten nach Vollstreckung der Strafe bezüglich seines Fortkommens und Erwerbes erwächst, sofern nur dieser Nachteil auf die Strafvollstreckung als Ursache zurückzuführen ist.

Was den zweiten Angriff anlangt, so ist der Revision nicht beizustimmen, wenn sie meint, aus der Bestimmung, wonach dem Verurteilten „der durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden“ ersetzt werden soll, ergebe sich, daß bei der Feststellung der

Entschädigung alle Vermögensnachteile unberücksichtigt bleiben müßten, die dem Verurteilten auch dann erwachsen sein würden, wenn er zwar rechtskräftig verurteilt, die Strafe aber nicht vollzogen worden wäre. Hierbei wird dem Gesetz eine Deutung gegeben, die mit dem Wortlaute nicht unvereinbar sein mag, durch ihn aber nicht geboten und aus inneren Gründen nicht als Sinn des Gesetzes anzusehen ist.

Für die Vermögensnachteile, die dem Verurteilten durch eine zur Ausführung gebrachte Bestrafung erwachsen, ist keineswegs allein die Höhe und Art der vollstreckten Strafe maßgebend; vielmehr ist, wenigstens hinsichtlich der Gestaltung seines ferneren Fortkommens und Erwerbs, die Art der Handlung, deren er für überführt erachtet, und wegen deren ihm die Strafe auferlegt worden ist, von entscheidender Bedeutung. Es sei nur an den Unterschied erinnert, der erfahrungsmäßig in weiten Kreisen, gleichviel ob mit Recht, oder Unrecht, in der Beurteilung und Behandlung eines Mannes gemacht wird, je nachdem er etwa wegen Beleidigung oder Ehebruchs, oder andererseits wegen Diebstahls oder Betrugs bestraft worden ist, mag auch die Strafe nach Art und Höhe ganz die gleiche gewesen sein. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß der Gesetzgeber der großen Verschiedenheit der Folgen, die eine Strafe je nach der Art des Deliktes für den Verurteilten in vermögensrechtlicher Hinsicht nach sich zieht, keine Rechnung habe tragen wollen; die ganze Tendenz des Gesetzes aber, das aus Billigkeitsgründen dem Verurteilten, nachmals aber Freigesprochenen wegen des ihm durch die unschuldig erlittene Bestrafung erwachsenen Vermögensschadens Entschädigung gewähren will, spricht gegen eine solche Auffassung, da bei ihrer Befolgung in vielen Fällen ein für die Höhe des Schadens tatsächlich höchst bedeutsamer Faktor nicht in Rechnung gestellt, und dadurch eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung unmöglich gemacht würde.

Es erscheint deshalb berechtigt und geboten, die Bestimmung in § 2 des Gesetzes dahin zu verstehen, es sei beim Vorliegen der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen dem Verurteilten derjenige Vermögensschaden zu ersetzen, welcher ihm dadurch verursacht ist, daß die in dem Strafurteile bestimmte Strafe wegen der in diesem für festgestellt erachteten strafbaren Handlung ganz oder teilweise wider ihn vollstreckt worden ist.

Während insoweit dem Berufungsgericht, daß von einer mindestens zu dem gleichen Ergebnisse führenden Auffassung ausgegangen ist, beizustimmen war, mußten die Erwägungen, von denen es bei der Bemessung der dem Kläger zugesprochenen Entschädigung . . . ausgegangen ist, nach anderer Richtung beanstandet werden.

Die Vorinstanz hat nach ihren Ausführungen in Vergleich gestellt einmal den Aufwand, den der Kläger hat machen müssen und noch machen muß, um eine seinem Stande und seiner Bildung entsprechende Stellung im bürgerlichen Leben zu gewinnen, durch die er sich ernähren kann, auf der anderen Seite den Aufwand, den er in seiner früheren Offizierslaufbahn zur Bestreitung seines Unterhalts aus eigenen Mitteln hätte aufwenden müssen. Das ist unrichtig und entspricht auch demjenigen nicht, was die Vorinstanz in anderer Beziehung selbst angenommen hat.

Vorauszuschicken ist, daß für die jetzt in Frage stehende Entschädigung nur die Zeit nach dem 27. Januar 1903 in Betracht gezogen werden kann. Denn für die Zeit bis dahin ist von ihm gefordert und ihm zugesprochen worden der Betrag, den er in der militärischen Laufbahn für seine Offiziersdienste erhalten haben würde, wenn er überhaupt nicht verurteilt und auch nicht verabschiedet worden, sondern nach wie vor aktiver Offizier geblieben wäre. Für die Zeit, für die ihm Vergütung für die Folgen seiner Bestrafung in dieser Weise geleistet wird, kann er, wie auf der Hand liegt, irgendeine weitere Entschädigung überhaupt nicht beanspruchen, da er eben — in vermögensrechtlicher Beziehung — alles erhält, was er gehabt haben würde, wenn der ganze Vorgang vom 20./21. Mai 1901 nicht stattgefunden hätte. Für die danach allein zu berücksichtigende Zeit nach dem 27. Januar 1903 aber kommt bei der Bemessung der Entschädigung überhaupt nicht in Betracht, wie sich das, was der Kläger bei Fortsetzung der Offizierslaufbahn für sich gebraucht hätte, zu dem verhält, was er zur Gewinnung eines bürgerlichen Berufs aufwenden muß. Wie das Berufungsgericht selbst an anderer Stelle mit Recht hervorgehoben hat, ist der Kläger durch die Kabinettsorder vom 6. Januar 1903 nicht auf Grund der gerichtlichen Entscheidung, durch die er verurteilt worden war, sondern auf Grund des ihn freisprechenden, im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urteils verabschiedet worden, und das Berufungsurteil hat als zwar möglich, aber

als nicht festgestellt bezeichnet, daß diese Verabschiedung mit Rücksicht auf die Vollziehung der über den Kläger verhängt gewesenen Freiheitsstrafe erfolgt sei. Danach ist davon auszugehen, daß der Kläger in der Zeit vom 27. Januar 1903 ab nicht infolge seiner Bestrafung, sondern vermöge „der höheren Orts beliebten Verabschiedung, der er in seiner Stellung als Offizier auch sonst ausgesetzt war“, nicht mehr Offizier war. Daraus folgt auf der einen Seite, daß er von dieser Zeit an überhaupt einen Aufwand als aktiver Offizier nicht mehr gehabt hätte, aber andererseits sich auch um eine Stellung im bürgerlichen Leben hätte bemühen und die zu deren Erlangung erforderlichen Beträge hätte aufwenden müssen. Bei der Entscheidung darüber, ob und welche Entschädigung dem Kläger für die Zeit vom 27. Januar 1903 ab zuzubilligen sei, ist also nicht eine Vergleichung der in dem Berufungsurteil bezeichneten Art vorzunehmen, die Frage vielmehr dahin zu stellen: wie würde sich die Vermögenslage des Klägers bezüglich der Erlangung einer auf Erwerb gerichteten Stellung im bürgerlichen Leben in der angegebenen Zeit dann gestaltet haben, wenn er zwar vor diesem Tage mit der Maßgabe verabschiedet worden wäre, daß er in die Kategorie der auf ihr eigenes Ansuchen aus dem Dienste ausgeschiedenen Offiziere versetzt wurde, wenn er aber vor dieser Verabschiedung nicht wegen schwerer Urkundenfälschung in Verbindung mit Betrugsversuch zu einer Gefängnisstrafe sowie zur Dienstentlassung verurteilt, und diese Strafe an ihm vollstreckt gewesen wäre.

Bei der Beurteilung dieser Frage muß selbstverständlich der Umstand in Betracht gezogen werden, daß vor der Zeit, um die es sich handelt, das gegen den Kläger ergangene Strafurteil im Wiedernahmeverfahren aufgehoben, seine Freisprechung wegen der erwähnten Delikte erfolgt, und dabei von dem Oberkriegsgericht positiv ausgesprochen worden war, es sei festgestellt, daß der jetzige Kläger, sofern er die Handlungen, durch die er die Urkundenfälschung und den Betrugsversuch begangen zu haben beschuldigt worden sei, überhaupt vorgenommen haben sollte, dies nicht in rechtswidriger Absicht getan habe. . . . Hiermit war ausgesprochen, daß sich nachträglich die Unschuld des Klägers bezüglich der ihm zur Last gelegten Tat ergeben habe, also der Makel, der durch die Verurteilung auf ihm lastete, für die Zukunft dergestalt beseitigt, daß gegen ihn nicht einmal

mehr ein Verdacht, sich der in Frage stehenden ehrlosen Handlungsweise schuldig gemacht zu haben, bestand. Rähler hat in seiner oben angezogenen Monographie (S. 47. 48) die Frage aufgeworfen, ob nicht der Verurteilte, soweit die zu Unrecht vollzogene Strafe durch den ihr anhängenden Makel sein Fortkommen erschwert hat, Ersatz nur für die Zeit bis zur Freisprechung verlangen könne, und ist geneigt, die Frage zu bejahen, da mit diesem Augenblicke die dem Leumund zugefügte Unbill und das staatliche Unrecht beseitigt erscheine. Dem ist nicht beizustimmen; es handelt sich bei der Entschädigung aus dem Gesetze vom 20. Mai 1898 um einen aus Billigkeitsgründen zu gewährenden Ersatz für denjenigen Vermögensschaden, der dem Verurteilten durch die unschuldig erlittene Bestrafung tatsächlich entstanden ist, und dieser Ersatz ist ihm auch für die Zeit nach der Freisprechung zu leisten, soweit trotz dieser ein Vermögensschaden fortbesteht. Nun wird es freilich an sich für einen verständigen und billig denkenden Menschen fern liegen, soweit es auf ihn ankommt, einem Manne in seinem Fortkommen deshalb hinderlich zu sein, weil dieser wegen einer nach der allgemeinen Anschauung als entehrend angesehenen Handlung bestraft worden ist, obwohl er weiß, daß in einem späteren Verfahren die Unschuld des Mannes durch ausdrücklichen Richterspruch festgestellt ist; bei vielen wird vielmehr der Wunsch bestehen, gerade einem solchen Manne nach Kräften zur Gewinnung einer für ihn geeigneten Existenz behilflich zu sein. Aber nicht das ist entscheidend, was vernünftigerweise geschehen sollte, sondern was tatsächlich geschieht. Ist bei Würdigung der tatsächlich bestehenden Zustände anzunehmen, daß der Kläger in der Zeit vom 27. Januar 1903 ab trotz seiner Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren wegen seiner früheren Verurteilung und der Vollziehung der Strafe in seinem Fortkommen Vermögensnachteile erlitten hat und noch erleidet, die ihn nicht getroffen hätten, wenn er zwar im Januar 1903 in der oben bezeichneten Weise verabschiedet worden wäre, aber nicht vorher die Bestrafung erlitten hätte, so ist er hierfür zu entschädigen, aber auch nur hierfür, nicht auch für die Schwierigkeiten, die auch für einen anderen verabschiedeten Offizier seiner Herkunft bezüglich der Gewinnung einer anderweitigen Existenz bestehen würden.“ ...